

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung, M. Ed.
Hochschule: Universität Paderborn
Standort: Paderborn
Datum: 08.12.2022

Teilstudiengänge:

Elektrotechnik, große berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Informationstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Automatisierungstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Maschinenbautechnik, Große berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Fertigungstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

1. Entscheidung

Elektrotechnik, große berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Informationstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Automatisierungstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Maschinenbautechnik, Große berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Fertigungstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Elektrotechnik, große berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch aufgrund der nachgereichten Unterlagen der Hochschule nicht mehr passend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgeschlagen: Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind um die berufs begleitende 6-semesterige Variante des Studiengangs zu ergänzen.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht. Aus den nachgereichten Prüfungsordnungen ist zu entnehmen, dass die berufs begleitende Variante in § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn festgelegt worden ist.

Weiter wurde den Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik an der Universität Paderborn ein exemplarischer Studienverlaufsplan für die berufs begleitende sechssemesterige Variante hinzugefügt.

Die berufs begleitende Variante entspricht den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens zur „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (132-6.08.01.07 Nr. 123156/14).

Damit ist aus Sicht des Akkreditierungsrats der Mangel behoben und von einer Auflage wird abgesehen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – so weit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Informationstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch aufgrund der nachgereichten Unterlagen der Hochschule nicht mehr passend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgeschlagen: Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind um die berufs begleitende 6-semesterige Variante des Studiengangs zu ergänzen.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht. Aus den nachgereichten Prüfungsordnungen ist zu entnehmen, dass die berufs begleitende Variante in § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn festgelegt worden ist.

Weiter wurde den Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Informationstechnik an der Universität Paderborn ein exemplarischer Studienverlaufsplan für die berufs begleitende sechssemestrige Variante hinzugefügt.

Die berufs begleitende Variante entspricht den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens zur „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (132-6.08.01.07 Nr. 123156/14).

Damit ist aus Sicht des Akkreditierungsrats der Mangel behoben und von einer Auflage wird abgesehen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – so weit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Automatisierungstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch aufgrund der nachgereichten Unterlagen der Hochschule nicht mehr passend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgeschlagen: Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind um die berufs begleitende 6-semestrige Variante des Studiengangs zu ergänzen.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht. Aus den nachgereichten Prüfungsordnungen ist zu entnehmen, dass die berufs begleitende Variante in § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn festgelegt worden ist.

Weiter wurde den Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Automatisierungstechnik an der Universität Paderborn ein exemplarischer Studienverlaufsplan für die berufs begleitende sechssemestrige Variante hinzugefügt.

Die berufsbegleitende Variante entspricht den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens zur „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (132-6.08.01.07 Nr. 123156/14).

Damit ist aus Sicht des Akkreditierungsrats der Mangel behoben und von einer Auflage wird abgesehen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – so weit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Maschinenbautechnik, Große berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch aufgrund der nachgereichten Unterlagen der Hochschule nicht mehr passend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgeschlagen: Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind um die berufsbegleitende 6-semesterige Variante des Studiengangs zu ergänzen.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht. Aus den nachgereichten Prüfungsordnungen ist zu entnehmen, dass die berufsbegleitende Variante in § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn festgelegt worden ist.

Weiter wurde den Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der Großen beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik an der Universität Paderborn ein exemplarischer Studienverlaufsplan für die berufsbegleitende sechssemesterige Variante hinzugefügt.

Die berufsbegleitende Variante entspricht den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens zur „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (132-6.08.01.07 Nr. 123156/14).

Damit ist aus Sicht des Akkreditierungsrats der Mangel behoben und von einer Auflage wird abgesehen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – so weit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Fertigungstechnik, kleine berufliche Fachrichtung, M.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch aufgrund der nachgereichten Unterlagen der Hochschule nicht mehr passend, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vorgeschlagen: Die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs sind um die berufsbegleitende 6-semesterige Variante des Studiengangs zu ergänzen.

Die Hochschule hat hierzu eine Stellungnahme und weitere Unterlagen eingereicht. Aus den nachgereichten Prüfungsordnungen ist zu entnehmen, dass die berufsbegleitende Variante in § 1 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn festgelegt worden ist.

Weiter wurde den Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit der Kleinen beruflichen Fachrichtung Fertigungstechnik an der Universität Paderborn ein exemplarischer Studienverlaufsplan für die berufsbegleitende sechssemesterige Variante hinzugefügt.

Die berufsbegleitende Variante entspricht den Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalens zur „Einstellung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen an Berufskollegs“ vom 8. Dezember 2014 (132-6.08.01.07 Nr. 123156/14).

Damit ist aus Sicht des Akkreditierungsrats der Mangel behoben und von einer Auflage wird abgesehen. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den vorliegenden Teilstudiengang in der vorgelegten Form – so weit nicht schon geschehen – wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

